

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT
BMWFW – Verwaltungsbereich Wirtschaft
Sektion III Energie und Bergbau
Abteilung Energie-Rechtsangelegenheiten (III/1)
z.H. Herrn Mag. Dr. Michael Losch
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen 529/17/MK

Sachbearbeiter Dr. Knotek/CP

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 21. Februar 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden
(GZ.: BMWFW-551.100/0003-III/1/2017)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. Dr. Losch,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden.

Stellungnahme

In § 5 Abs. 2 Z.3 des Entwurfs des Biogas-Technologieabfindungsgesetzes 2017 ist vorgesehen, dass dem Antrag von Ökostromanlagenbetreibern auf Abfindung eine durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigte genaue Aufstellung der für die Stilllegung entstehenden Kosten anzuschließen ist. Die Kosten für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers zählen gemäß § 5 Abs. 3 Z. 3 zu den abfindbaren Kosten.

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · 1120 Wien · Austria
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt es, dass im Rahmen der Ökostromnovelle Leistungen von Wirtschaftsprüfern vorgesehen sind. Die KWT regt an, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusätzlich zu den Wirtschaftsprüfern gesondert anzuführen.

Anzumerken ist, dass die Erläuterungen keinen Hinweis enthalten, um welche Art der Leistung des Wirtschaftsprüfers es sich bei der in § 5 Abs. 2 Z. 3 des Entwurfs des Biogas-Technologieabfindungsgesetzes genannten handelt.

Nach Ansicht der KWT handelt es sich bei der im Entwurf vorgesehenen Leistung weder um eine sonstige Prüfungsleistung noch um eine vereinbarte Untersuchungshandlung im Sinne der einschlägigen Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/PG 13 und KFS/PG 14), sondern um die Erstattung eines Gutachtens. Dies sollte klargestellt werden.

Weiters ist das Wort „genaue“ vor dem Wort „Aufstellung“ in der vorgeschlagenen Formulierung unbestimmt (Wann liegt eine genaue Aufstellung vor?); es sollte uE entfallen.

Wir regen daher an, § 5 Abs. 2 Z. 3 des Biogas-Technologieabfindungsgesetzes wie folgt zu formulieren:

„3. dem Antrag ist eine Aufstellung der für die Stilllegung entstehenden Kosten (Abs. 3 Z 1 bis 3) sowie eine gutachterliche Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die sachgerechte Ermittlung dieser Kosten anzuschließen;“

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Houf e.h.
(Vizepräsident der
Kammer der Wirtschaftstreuhänder)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referent:

Dr. Aslan Milla